

# **Organisationsreglement der Schwellenkorporation Beatenberg**

**Fassung vom 15. November 2021**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesem Reglement bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, es ist jedoch selbstverständlich immer auch die weibliche Form mitgemeint.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ORGANISATION</b> .....	<b>4</b>
1.	STIMMBERECHTIGTE .....	4
2.	VORSTAND .....	7
3.	RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN .....	9
4.	ANGESTELLTE .....	9
<b>3</b>	<b>VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>FINANZIELLES</b> .....	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>AUFSICHT DES KANTONS</b> .....	<b>12</b>
<b>6</b>	<b>RECHTLICHES</b> .....	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
	<b>ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNG VORSTAND</b> .....	<b>17</b>
	<b>ANHANG II: SCHATZUNGSWERTE</b> .....	<b>18</b>

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation Beatenberg (hienach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch das Organisationsreglement der Gemeinde Beatenberg übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung, Perimeterplan	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Beatenberg.</p> <p><sup>2</sup> Der Perimeterplan, bestehend aus Perimeter- und Übersichtsplan 1:10'000 (Plan Nr. 1250/2 vom September 1993) und Detailplan Beitragsklassen und Objektschutz 1:5'000 (Plan Nr. 1250/3 vom September 1993), genehmigt am 26. April 1995 von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, bildet einen integrierenden Bestandteil des Reglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Bezeichnung und Benennung der Gewässer</li><li>– Perimetergrenze</li><li>– Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)</li><li>– Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken</li><li>– Parzellen-Nummern</li><li>– Werkleitungen</li></ul>
Meldepflicht	<p><b>Art. 3</b> Der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2 WBG).</p>
Bauten und Anlagen Dritter	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer und im Gewässerraum zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Werkeigentümers.</p> <p><sup>4</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p> <p><sup>5</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässer-</p>

unterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

- Wasserbaupflicht Kanton **Art. 5** <sup>1</sup> Wo eine Kantonsstrasse gemäss Art. 7 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) mit ihren Bestandteilen gemäss Art. 1 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht (Art. 9 Abs. 3 Bst. a WBG).
- <sup>2</sup> Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen (Art. 28a Abs. 1 WBV).
- <sup>3</sup> Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten (Art. 28a Abs. 3 WBV).
- Duldungspflichten des Anstössers (Art. 13 WBG) **Art. 6** <sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- <sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

## 2 Organisation

- Organe **Art. 7** <sup>1</sup> Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- a) Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Das Rechnungsprüfungsorgan
  - d) Die zur Vertretung der Schwellenkorporation befugten Angestellten
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Schwellenkorporation.

### 1. Stimmberechtigte

- Mitgliederverzeichnis **Art. 8** <sup>1</sup> Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.
- <sup>2</sup> Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt der Sekretär mindestens einmal jährlich bei der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Handänderungsmeldungen.
- Mitgliederversammlung **Art. 9** <sup>1</sup> Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Mitgliederversammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
  - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies

schriftlich verlangt.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Mitgliederversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

<sup>4</sup> Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 10<sup>1</sup>** Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Mitgliederverzeichnis.

<sup>2</sup> Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang III besteht grundsätzlich ein Stimmrecht.

<sup>3</sup> Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrecht ist, hat nur ein Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts  
a) Natürliche Personen

**Art. 11<sup>1</sup>** Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

<sup>2</sup> Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten  
und juristische Personen

<sup>3</sup> Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht

- mehrere natürliche Personen,,
- eine juristische Person,,
- mehrere juristische Personen oder
- juristische und natürliche Personen

Eigentümer oder Inhabende, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück oder, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.

<sup>4</sup> Der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht  
als Vertreter

**Art. 12<sup>1</sup>** Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht, nach Art. 10 hiavor ausüben.

<sup>2</sup> Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischer Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.

Ausschluss von  
Stellvertretungen

**Art. 13** Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Feststellung des Stimmrechts  
a) jederzeit

**Art. 14<sup>1</sup>** Der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.

b) an der Mitgliederversammlung	<p><sup>2</sup> Der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p><b>Art. 15</b> Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen und deren Beschaffung nicht einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand verursachen.</p>
Initiative	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,</li><li>– innert Frist nach Art. 17 Abs. 2 eingereicht ist,</li><li>– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,</li><li>– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,</li><li>– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und</li><li>– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.</li></ul>
Einreichungsfrist	<p><b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Das Initiativbegehren ist dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p><sup>2</sup> Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 16 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p><b>Art. 19</b> Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p><b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
<b>Befugnisse</b>	
Wahlen	<p><b>Art. 21</b> Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a) Den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)</li><li>b) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes</li><li>c) Das Rechnungsprüfungsorgan</li></ol>
Sachgeschäfte	<p><b>Art. 22</b> Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p>

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Wasserbauplänen
- c) Das Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige Mindestbeiträge
- d) Die Jahresrechnung
- e) Soweit CHF 100'000.00 übersteigend
  - Neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - Stellen und deren Besoldungsrahmen.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

**Art. 23** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 20 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 24** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.

Sorgfaltspflicht

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann die Mitgliederversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 26** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

## 2. Vorstand

Vorstand

**Art. 27** <sup>1</sup> Der Vorstand besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

- <sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.
- <sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- <sup>5</sup> Anhang I regelt die Entschädigung des Vorstands.
- Befugnisse **Art. 28** <sup>1</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- <sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- <sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.
- <sup>4</sup> Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG endgültig.
- Unterschrift **Art. 29** <sup>1</sup> Der Präsident und der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Schwellenkorporation.
- <sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt der Vizepräsident. Ist der Vizepräsident verhindert, unterschreibt ein Vorstandsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Vorstandsmitglied.
- <sup>3</sup> Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle des Sekretärs der Kassier. Im Verhinderungsfall unterschreibt ein Vorstandsmitglied.
- Anweisungsbefugnis **Art. 30** Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn
- der zuständige Angestellte sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
  - das zuständige Vorstandsmitglied diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
- Sitzung **Art. 31** <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.
- <sup>2</sup> Zwei Vorstandsmitglieder können ihn hiezu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 32** <sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.
- <sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 33** <sup>1</sup> Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
- <sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.



Verfahren und Ausstand	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.  <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.  <sup>3</sup> Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	<b>Art. 35</b> Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.

### 3. Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.  <sup>2</sup> Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	<b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).  <sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet es der Mitgliederversammlung Bericht.

### 4. Angestellte

Privatrechtlich Angestellte	<b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Der Vorstand schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.  <sup>2</sup> Der Vorstand regelt die Ueber- und die Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.
-----------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Rechnungsführung und Schwellenmeister

Stellung	<b>Art. 39</b> Der Kassier, der Schwellenmeister und weitere Organe (z.B. Ingenieurbüro) haben an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.
Rechnungsführung und Schwellenmeister-	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsführung erfolgt von einem von der Schwellenkorporation Beatenberg angestellten Kassier. Bei Bedarf kann die Rechnungsführung ausgelagert und von Dritten (z.B. Gemeinde Beatenberg, Treuhandbüro, umliegende Schwellenkorporation) erbracht werden. Der Vorstand schliesst dazu mit den Beauftragten einen Vertrag ab  <sup>2</sup> Die Arbeiten des Schwellenmeisters werden von einem von der Schwellenkorporation Beatenberg angestellten Schwellenmeister aus-

geführt. Bei Bedarf können die Arbeiten ausgelagert werden und von Dritten (z.B. Gemeinde Beatenberg, Gärtnereibetrieb, umliegende Schwellenkorporation) erbracht werden. Der Vorstand schliesst dazu mit den Beauftragten einen Vertrag ab.

## Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

**Art. 41** <sup>1</sup> Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>3</sup> Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## 3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Wahl- und Abstimmungsverfahren

**Art. 42** <sup>1</sup> Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Gemeinde Beatenberg.

<sup>2</sup> Der Sekretär nimmt zu den Mitgliederversammlungen ein nachgeführtes Doppel des Organisationsreglements der Gemeinde Beatenberg mit.

Unvereinbarkeit

**Art. 43** <sup>1</sup> Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>4</sup> Nicht in das Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Vorstands
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) Angestellten der Schwellenkorporation

Ausscheidungsregeln

**Art. 44** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 43 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt ste-

henden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

## 4 Finanzielles

Mittelbeschaffung

**Art. 45** Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Perimeterplan

**Art. 46** <sup>1</sup> Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.

<sup>2</sup> Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:

- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, das im Falle eines Hochwassers oder Uferabrisses und dergleichen **unmittelbar** gefährdet ist)
- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige **mittelbar** gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen)

<sup>3</sup> Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang II bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

<sup>4</sup> Umfasst eine Parzelle beide Beitragszonen, wird sie jener Zone zugeteilt, in welcher der grössere Flächenanteil bzw. amtlicher Wert (Gebäude) liegt.

Perimeterschätzung

**Art. 47** <sup>1</sup> Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

<sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang II einzusetzen.

<sup>3</sup> Der Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.

Beitragsschuldnerin und -schuldner

**Art. 48** <sup>1</sup> Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.

<sup>2</sup> Im Falle eines Baurechts oder Durchleitungs- und Wegrechts, schuldet der Berechtigte den Beitrag.

Begrenzung des Grundeigentümerbeitragsatzes

**Art. 49** Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 1,6 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 47 nicht überschreiten.

Ertragsüberschuss

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation kann nicht verwendete jährliche Grundeigentümerbeiträge als Ertragsüberschuss ausweisen. Der Ertragsüberschuss wird im Eigenkapital (Bilanzüberschuss) bilanziert.

<sup>2</sup> Die Höhe des Bilanzüberschusses darf den Betrag von CHF 1,5 Millionen nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Ein Bilanzüberschuss über dem Betrag in Abs. 2 darf nur ausgewiesen und eingesetzt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, die einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Vergabe von Arbeiten **Art. 51** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

## 5 Aufsicht des Kantons

Gewässerkontrolle **Art. 52** <sup>1</sup> Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten und die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

<sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli jährlich die Gewässer (Art. 44 Abs. 3 WBG).

Teilnahme an Sitzungen Vorstand **Art. 53** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

## 6 Rechtliches

Änderung des Reglements oder des Perimeters **Art. 54** <sup>1</sup> Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).

<sup>2</sup> Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).

<sup>3</sup> Die Änderungen des Perimeters und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).

Auflage **Art. 55** <sup>1</sup> Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement sind während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

<sup>2</sup> Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Gemeindeverwaltung Beatenberg oder an einem anderen vom Gemeinderat von Beatenberg bezeichneten Ort.

- <sup>3</sup> Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.
- <sup>4</sup> Der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
- Geringfügige Änderung des Wasserbauplans **Art. 56** <sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
- <sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
- Auflösung der Schwellenkorporation **Art. 57** <sup>1</sup> Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung dem Gemeinderat von Beatenberg und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV).
- <sup>2</sup> Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 2 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
- <sup>3</sup> Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
- <sup>4</sup> Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde Beatenberg über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
- <sup>5</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.
- Erhebung Grundeigentümerbeiträge **Art. 58** <sup>1</sup> Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.
- <sup>2</sup> Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.
- <sup>3</sup> Gestützt auf einen Vertrag zwischen der Gemeinde und der kantonalen Steuerverwaltung erhebt die kantonale Steuerverwaltung mit Verfügung die Beiträge (Schwellentelle). Verfügende Behörde ist die Schwellenkorporation. Die Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Interlaken-Oberhasli angefochten werden.

- Beschwerderecht **Art. 59** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Bussen **Art. 60** <sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

## 7 Schlussbestimmungen

- Anhänge **Art. 61** Die Mitgliederversammlung erlässt die Anhänge I (Entschädigung Vorstand) und II (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkraftsetzung **Art. 62** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig werden das Organisationsreglement der Schwellenkorporation Beatenberg vom 02. Juli 2004 und das Reglement über die Entschädigungen und Entlohnungen des Vorstandes, der Kommissionsmitglieder und des Personals der Schwellenkorporation vom 02. Juli 2004 aufgehoben.

Die Mitgliederversammlung der Schwellenkorporation Beatenberg hat dieses Reglement am 15. November 2021 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Urs Zimmermann

Erika Schmocker

## **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 14. Oktober bis 13. November 2021 (während dreissig Tagen) in der Gemeindeverwaltung Beatenberg öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im Amtlichen Anzeiger Nr. 41 vom 14. Oktober 2021 bekannt.

Beatenberg,

Die Sekretärin:

Erika Schmocker



## Anhang I: Entschädigung Vorstand

### **Pauschale Entschädigungen**

Präsident	CHF 3'000.-- pro Jahr
Vizepräsident	CHF 1'500.-- pro Jahr
Sekretär	CHF 1'500.—pro Jahr
Übrige Vorstandsmitglieder	CHF 1'000.—pro Jahr
Sitzungsgeld	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Beatenberg
übrige Verrichtungen (ganzer Tag)	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Beatenberg
übrige Verrichtungen (halber Tag)	gemäss Ansätzen der Einwohnergemeinde Beatenberg

### **Spesen**

Fahrzeuge	
Kilometerentschädigung ÖV	gemäss Ansatz Gemeinde Beatenberg nach effektivem Aufwand (Belege)
Verpflegung	gemäss Ansätzen des Kantons Bern
Telefon / Mobile Präsident	CHF 180.-- pro Jahr
PC-Kosten Präsident	CHF 120.-- pro Jahr
PC-Kosten Sekretär	CHF 250.-- pro Jahr
Kopien Sekretär	nach Aufwand

## Anhang II: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
  - Grundstücke
  - Gebäude
  - Anlagen der Wasserversorgung
  - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
  - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
  - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist <sup>1</sup>
  
2. Schätzungswert
  - Gleise von Bahnunternehmungen einschliesslich Land, Stark- und Schwachstromleitungen und Nebenanlagen werden mit CHF 500.00 pro Laufmeter bewertet:
    - Kabelanlagen der Telekommunikationsunternehmen, Kabelfernsehen oder ähnlichen Unternehmungen werden wie folgt bewertet: <sup>2</sup>
      - ♣ Bodenleitungen CHF 22.00 pro Laufmeter
      - ♣ oberirdische Leitungen CHF 3.50 pro Laufmeter
  - Energieversorgungsleitungen werden wie folgt bewertet:
    - ♣ Anlagen von unter- und Transformatorenstationen = amtlicher Wert
    - ♣ Anlagen von 380/220 kV CHF 245.00 pro Laufmeter
    - ♣ Anlagen von 132/50 kV CHF 105.00 pro Laufmeter
    - ♣ Anlagen von 50/16 kV CHF 10.50 pro Laufmeter
  - Öffentliche Strassen werden wie folgt bewertet:
    - ♣ Breite 3.21 m – 4.20 m CHF 500.00 pro Laufmeter
    - ♣ Breite 4.21 m und mehr CHF 700.00 pro Laufmeter
  - Öffentliche Schmutz-, Misch- und Regenabwasserleitungen werden unabhängig vom Durchmesser mit CHF 60.00 pro Laufmeter bewertet.
  - Öffentliche Trinkwasser-Hauptleitungen werden unabhängig vom Durchmesser mit CHF 60.00 pro Laufmeter bewertet.
  - Öffentliche Fernwärmeleitungen werden unabhängig vom Durchmesser mit CHF 60.00 pro Laufmeter bewertet.

<sup>1</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.

<sup>2</sup> Vgl. Schreiben der PTT vom 27.07.1990 an die Baudirektion des Kantons Bern